

ORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen vom 11.09.2025, mit der eine **Friedhofordnung** erlassen wird.

Gemäß § 34 OÖ Leichenbestattungsgesetz 1985, LGB.Nr. 32/2024 idgF wird verordnet:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich, Eigentümer

- (1) Diese Friedhofordnung gilt für den *Friedhof der Gemeinde Schalchen*.
- (2) Der im Besitz der Gemeinde Schalchen befindliche Friedhof besteht aus den Grundstücken Parz.Nr. 535/2, 511/1, 511/2 der *KG. Schalchen*.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der *Gemeinde Schalchen*.
- (2) Die Verwaltung besorgt alle mit den Friedhofsangelegenheiten zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten.
- (3) Die Verwaltung und das Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Körper- und Aschenbestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Schalchen ihren *ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt* hatten, oder die ein Anrecht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte erworben haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Verwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühlen zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - d) Druckschriften zu verteilen; Sammlungen jeder Art;
 - e) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten zu betreten;
 - g) zu lärmern und zu spielen;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. (3) Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind so rechtzeitig bei der Verwaltung anzumelden, dass diese in der Lage ist, allenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen. Die Teilnehmer haben die von der Verwaltung getroffenen Anweisungen zu beachten.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Grabstätten darf grundsätzlich nur von befugten Gewerbebetrieben erfolgen. Die Gewerbetreibenden haben die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten durch eine Bestätigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofordnung und die dazu ergangenen Regelungen, sowie die Anordnung des Friedhofspersonals zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Grundsätzlich dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Verwaltung gesetzten Zeiten durchgeführt werden. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen. In den Fällen des § 4 Abs. (2) sind die gewerblichen Arbeiten ganz zu untersagen. Die Verwaltung kann bei Tau- und Regenwetter, das Befahren der Wege untersagen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend auf den von der Verwaltung bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen Abraum nur in den dafür bestimmten Plätzen ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (5) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofordnung verstoßen, kann die Arbeit auf dem Friedhof untersagt werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines

- (1) Erd- und Aschenbestattungen sind möglichst unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Verwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Verwaltung setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 16 Abs. 1 OÖ Leichenbestattungsgesetz) und im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmer den Zeitpunkt der Beisetzung fest.
- (3) Wird von den Angehörigen über die Art der Erdbeisetzung nicht bestimmt oder sind keine Angehörigen vorhanden, wird die Leiche auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Wird die Beisetzung von Aschen nicht binnen 3 Monaten nach der Anlieferung veranlasst, werden sie, wenn keine Angehörigen vorhanden sind, in einem Urnen-Sammelgrab beigesetzt.

§ 8

Särge

- (1) Gemäß § 20 OÖ Leichenbestattungsgesetz ist die Versargung der Leichen so vorzunehmen, dass unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist und dass im Falle der Beerdigung die natürlichen Abbaubedingungen nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Für die Beisetzung in Gräften sind nur Säрге zu verwenden, die luftdicht verschlossen sind.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich ist dies vom Bestattungsunternehmer umgehend der Verwaltung bekanntzugeben.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt *10 Jahre*; bei Leichen und Aschen Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 5 Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit in einer Wahlgrabstätte ist eine weitere Beisetzung – ausgenommen in Tiefgräbern – nicht gestattet.

§ 10

Umbettung und Übertragungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (§ 27 OÖ Leichenbestattungsgesetz), der vorherigen Zustimmung der Verwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Friedhofes, sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung auch in belegte Wahlgrabstätten aller Art übertragen werden.
- (4) Alle Umbettungen (Übertragungen) werden von der Verwaltung durchgeführt, die auch den Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung (Übertragung) und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11

Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Schalchen. An ihnen können lediglich Rechte nach dieser Friedhofordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Körperbeisetzung,
 - b) Wahlgrabstätten für Körperbeisetzung,
 - c) Urnenwahlgrabstätten für Aschenbeisetzung,
 - d) Ehrengräber,
 - e) Sondergräber.

§ 12

Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Barzahlung der festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird kein Eigentums- oder Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofordnung begründet.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht nur auf einen Angehörigen übertragen werden. Als Angehörige gelten:
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Nutzungsberechtigte hat hiezu bei der Verwaltung einen begründeten Antrag einzubringen und seinen Rechtsnachfolger, der aus dem Kreis seiner An-

gehörig (Abs. (3)) stammen muss, namhaft zu machen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen, die Übertragung durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall ist nur auf einen Angehörigen (Abs. (3)) möglich.

- (5) Das Nutzungsrecht ist bei Reihengrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten auf *10 Jahre* befristet.
- (6) Die Erneuerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Antrag auf Erneuerung kann von der Verwaltung nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der Friedhof oder Friedhofteil, in dem sich die Grabstätte oder die Gruft befinden, geschlossen oder aufgelassen wird;
- b) der Nutzungsberechtigte wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofordnung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat;
- c) bei Knappheit an belegbaren Grabstätten der Nutzungsberechtigte seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Schalchen hat.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die erst im Todesfalle und nur für die Dauer der Ruhezeit ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es sind eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
Brutto-Grablänge: 1,5 m, Länge des Grabbeetes: 0,9 m
Brutto-Grabbreite: 0,9 m, Breite des Grabbeetes: 0,6 m
Grabtiefe: 1,2 m
Kopfabstand: 0,6 m, Seitenabstand 0,3 m
 - b) Reihengrabfeld für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
Brutto-Grablänge: 2,4 m, Länge des Grabbeetes: 1,8 m
Brutto-Grabbreite: 1,2 m, Breite des Grabbeetes: 0,8 m
Grabtiefe: 1,9 m
Kopfabstand: 0,6 m, Seitenabstand 0,4 m

§ 14

Wahlgrabstätten für Körperbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten für Körperbeisetzungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 10 Jahren und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es werden mehr- oder einstellige Wahlgrabstätten unterschieden. Für einstellige Wahlgrabstätten gelten die gleichen Grabausmaße wie im § 13 Abs. (2) lit. b); mehrstellige Wahlgrabstätten haben, je nach Anzahl der Grabstellen, ein Mehrfaches der Grabausmaße für einstellige Wahlgrabstätten. Bei Wahlgräbern sind innerhalb der Liegezeit zwei Bestattungen möglich, wenn die Wahlgräber bei der Erstbestattung eine Tiefe von 2,5 m aufweisen.

- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht, erforderlichenfalls durch Erneuerung, mindestens für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden gegeben ist. § 9 Abs. (2) bleibt unberührt.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf nur der Nutzungsberechtigte oder über dessen Antrag ein Angehöriger aus dem Personenkreis des § 12 Abs. (3) beigesetzt werden.
- (5) Die Absätze (3) – (4) gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenbeisetzungsgrabstätten befinden sich auf Grabfeldern oder in Mauern, Stelen, Terrassen, Hallen und geeigneten Grabmalen. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 8 Urnen, in Mauernischen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.
- (2) Aschenurnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Erdbeisetzung von Urnen erfolgt in Gräbern, die eine Mindestdiefe von 0,5 m und ein Ausmaß von 1,4 m x 1,2 m besitzen. Aschen dürfen auch in Wahlgrabstätten für Körperbeisetzungen bestattet werden.
- (4) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten. Die Beigabe von Wertgegenständen ist untersagt.

§ 16 **Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Pflege der Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Anlagen) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 17 **Sondergräber**

- (1) Kriegsgräber haben gemäß Bundesgesetz vom 07.07.1948, BGBl. 38 St. ein unbeschränktes Ruherecht auf dem Friedhof.
- (2) Stiftungs- und Betreuungsgräber: ihr Nutzungsrecht und die Betreuung liegt ausschließlich der Gemeinde Schalchen.
- (3) Gemeinschaftsgräber für hilfsbedürftige Verstorbene und für Opfer von Katastrophen und dgl.
- (4) Urnen-Rasterbelegungen in Urnenfelder und anonyme Urnenbestattung.
- (5) Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, Felder, in denen die Aschen Verstorbener verstreut werden.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Grundsätzlich darf für Grabmale nur Naturstein, sowie Schmiedeeisen und Holz verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Bei Steinen ist jede maschinelle und handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff möglich. Alle Seiten sollen möglichst gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole sollen nur aus demselben Material, wie dem des Grabmals, bestehen. Bei Metallausführung sind nichtrostende, nicht glänzende Metalle (Kupfer, Bronze) zu verwenden. Die Art der Schrift und ihre Verteilung soll aus gestaltungsmäßigen Gründen sorgfältig ausgewählt und angeordnet werden.
 - c) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, gestrahlte und geritzte Schablonenbilder, Gold- und Silberbeschriftungen.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleich zu bearbeiten und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Auf Grabstätten für Körperbeisetzung sind stehende Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten höchstens 0,8 m hoch, 0,7 m breit
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten 1,2 m hoch, 0,7 m breit
 - c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten höchstens 1,2 m hoch, Breite nach Ausmaß des Grabes.
- (5) Stehende Grabmale sollen mindestens 15 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale in Verbindung mit stehenden Grabmalen sind nicht zulässig.
- (6) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale bis 1 m Höhe und 0,6 m Breite zulässig; auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Verwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzusetzenden Abmessungen. Stehende Grabmale, in den Urnen beigesetzt sind, müssen mindestens 30 cm stark sein und einen quadratischen Grundriss haben.
- (7) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze (4) und (6), von der Verwaltung auch andere Maße vorgeschrieben werden.

§ 20

Zustimmungserfordernis für Grabmale und gärtnerische Grabgestaltung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und gärtnerischer Grabgestaltungen, mit Ausnahme provisorischer Holzkreuze, bedarf, unbeschadet sonstiger baubehördlicher Bewilligungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.

§ 21

Anlieferung von Grabmalen

- (1) Die Anlieferung von Grabmalen darf nur während der Dienstzeit der Verwaltung erfolgen, wobei ihr der Nachweis über die Bezahlung der vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, sowie die Zustimmungserklärung, vorzulegen sind.
- (2) Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung überprüft werden können.

§ 22

Fundamentierung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Unter Hinweis auf § 20 bestimmt die Verwaltung die Größe und Stärke der Fundamente. Sie hat zu überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23

Ersatznahme, Dereliktion, Zustellung

- (1) Die Grabmale sind von Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten bewerkstelligt werden (§ 4 Abs. 1 VVG 1950). Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen, z.Bsp. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Grabmale oder Teile davon dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Bekanntgabe an die Verwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte sind die Grabmale mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Hiervon ist die Verwaltung in Kenntnis zu setzen. Werden die Grabmale samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich mit dem Hinweis aufzufordern, dass die Nichtbefolgung dieser Aufforderung als eine Stillschweigende zum Ausdruck gebrachte Absicht des Eigentümers betrachtet wird, das Grabmal nicht mehr als das seinige behalten und daher verlassen zu wollen. Wird das Grabmal innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fällt es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Zustellung an Nutzungsberechtigte, deren Wohnsitz unbekannt ist, erfolgt im Sinne des § 29 Abs. 1 AVG 1950 durch öffentliche Bekanntmachung an der beim Friedhofseingang befindlichen Amtstafel und gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind.

§ 24

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätte

- (1) Alle Grabbeete müssen von den Nutzungsberechtigten im Sinne der Vorschriften des § 18 innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nut-

- zungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
 - (3) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
 - (4) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet, so ist § 23 (1) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

VI. AUFBAHRUNGS- UND VERABSCHIEDUNGSHALLE SOWIE TRAUERFEIERN

§ 25

Aufbahrungs- und Verabschiedungshalle

- (1) Die Aufbahrungs- und Verabschiedungshalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung. Für behördlich angeordnete Obduktionen steht ein Obduktionsraum mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung.
- (2) Während der Aufbahrung sind die Särge verschlossen zu halten. Die Hinterbliebenen können jedoch auf Wunsch, wenn sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht dagegenstehen, mit Zustimmung der Verwaltung, den Verstorbenen vor der Beisetzung sehen.
- (3) Der Leichenabstellraum darf nur mit Erlaubnis der Verwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.
- (4) Bei Leichen, die mit anzeigepflichtigen Krankheiten behaftet sind, sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes BGBl. 186/1950 und der in seiner Durchführung ergangenen Verordnung vom 29.03.1914, RGBl. Nr. 263 zu beachten.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof ist vorher der Verwaltung bekanntzugeben.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27

Haftung

- (1) Die Friedhofbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofgelände aus ihrem Verschulden entstehen, nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Gemeinde Schalchen für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

- (2) Die Gemeinde Schalchen haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstähle entstanden, wird von ihr nicht übernommen.

§ 28 **Sicherheit**

- (1) Der Steinmetzbetrieb ist verpflichtet, Grabsteine gemäß der jeweils aktuellen Fassung der ÖNORM B3113 auszuführen, standsicher aufzustellen und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen zu sichern. Der ausführende Steinmetzbetrieb haftet für seine Leistung im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung.
- (2) Der Benützungsberechtigte (Eigentümer/Besitzer der Grabanlage) hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und den technisch einwandfreien Zustand regelmäßig überprüfen zu lassen.
- (3) In der ÖNORM B3113 und in der „Richtlinie für die Überprüfung von Grabanlagen und Denkmälern“ ist geregelt, wie die Kippsicherheitsnachweis-Prüfung zu erfolgen hat. Die Prüfung ist mit einem geeigneten Prüfgerät nachweislich zu dokumentieren und von einem Steinmetzbetrieb durchzuführen.

§ 29 **Gebühren**

Für die Benützung des Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 30 **Inkrafttreten**

- a) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- b) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhofsordnung vom 29.08.1984 außer Kraft.